

Autor: HR Mag. Grauss-Auer Anita
Innsbruck, Jänner 2012

Information

Kraftfahrzeuge und deren steuerliche Behandlung bei Zuzug nach Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dieses Infoschreiben ist ein zusätzlicher Service des Bundesministeriums für Finanzen und soll Ihnen hilfreiche Tipps beim Zuzug aus dem Ausland nach Österreich geben.

Gemäß § 82 Abs.8 KFG 1967 sind Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen, die von Personen mit dem **Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland** in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dauerndem Standort im Inland anzusehen (Standortvermutung) und lösen damit einen Normverbrauchsabgabepflichtigen Tatbestand gemäß § 1 Z.3 NoVAG aus. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne inländische Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab Einbringung in das Bundesgebiet zulässig (in begründeten Ausnahmefällen 2 Monate).

Unter **Verwender des Fahrzeuges** ist die Person zu verstehen, die den Nutzen aus der Verwendung des Fahrzeuges im Inland zieht. Dies ist regelmäßig der rechtmäßige Besitzer, wobei dies auch ein Entleiher oder Mieter (Leasingnehmer), aber auch jeder sonstiger Benützer, der das Fahrzeug im Inland nicht nur vorübergehend nutzt, sein kann.

Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze (Haupt- wie Nebenwohnsitze im Inland und Ausland) ist der **Mittelpunkt der Lebensinteressen** maßgeblich, der sich wiederum aus dem beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld ergibt.

Im Falle einer Fahrzeugüberlassung seitens eines ausländischen Unternehmens an einen inländischen Dienstnehmer, (selbständigen) Handelsvertreter oder Geschäftsführer ist der oben genannte Gegenbeweis zu erbringen. Liegt jedoch eine inländische Betriebsstätte vor, dann ist das Fahrzeug jedenfalls dieser zuzurechnen, was zur Steuerpflicht nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 führt. Der Beweis ist erbracht, wenn dargelegt wird, dass die Tätigkeit dem ausländischen Unternehmen zweifelsfrei zuzurechnen ist und somit keine freie Verfügbarkeit über das Fahrzeug vorliegt.

Im Falle eines selbständigen (Handels-)Vertreters oder geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters, der eine **juristische Person** vertritt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass dieser selbst über das Fahrzeug verfügt, was zur Steuerpflicht nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 führt.

Bei **unterhaltsberechtigten Studenten** wird als dauernder Standort des Kraftfahrzeuges der ordentliche Wohnsitz der Eltern fingiert.

Bei **Tages-, Wochen- und Monatspendlern sowie bei Saisonarbeitern** (zB Erntehelfer, Gastronomiesaisoniers) gilt als Mittelpunkt der Lebensinteressen und somit als dauernder Standort nach wie vor der Familienwohnsitz.

Bei Gastarbeitern, die zB alle drei Monate "nach Hause" fahren, gilt hingegen als Mittelpunkt der Lebensinteressen und damit als dauernder Standort der Tätigkeitsort.

In weiterer Folge ist damit nicht nur Normverbrauchsabgabe, sondern auch Kraftfahrzeugsteuer vorzuschreiben, gegebenenfalls auch Umsatzsteuer bei Neufahrzeugen (Erstzulassung nicht älter als 6 Monate oder Kilometerstand unter 6.000 km). Bei Missachtung obiger Bestimmungen kann dies eine finanzstrafrechtliche Folge nach sich ziehen.

Kontrollen durch die Finanzverwaltung erfolgen laufend. Sie dienen vielfältigen Allgemeininteressen, wie beispielweise der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Bekämpfung des Abgabenbetruges.

Gemäß unseren Grundsätzen – Serviceorientierung, Bürgernähe – wollen wir unser Informationsangebot für Sie stetig aktualisieren und ausbauen. Auf der Homepage www.bmf.gv.at finden sie aktuelle Informationen zur Steuergesetzgebung und Fachinformationen.

Die Steuerverwaltung steht für Sie neben der Möglichkeit des elektronischen Amtsweges über FinanzOnline österreichweit für einen persönlichen Kontakt zur Verfügung. An allen Standorten sind Infocenter mit einer modernen Infrastruktur und barrierefreiem Zugang eingerichtet. Unsere Öffnungszeiten vor Ort sind von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr. Das Bürgerservice des BMF ist für allgemeine Anfragen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr für Sie erreichbar. Telefon: 0810/001228 (österreichweit zum Ortstarif), E-Mail: buergerservice@bmv.gv.at